

## STELLUNGNAHME

### **Stellungnahme der GEW NRW zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Wir begrüßen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes.

Zunächst möchten wir kurz Stellung zum bisherigen Beteiligungsprozess beziehen.

Leider wurden wir nicht frühzeitig genug bei der Erarbeitung der Eckpunkte einbezogen. Diese sind offensichtlich dem Referentenentwurf voraus gegangen. Auf unsere Stellungnahme, die wir zu den Eckpunkten verfasst und dem MKJFGFI zur Verfügung gestellt haben, haben wir bisher keine Rückmeldung erhalten und keiner unserer Kritikpunkte ist in die Erarbeitung des Referentenentwurfs eingeflossen. Auch bei der folgenden Erarbeitung des Referentenentwurfs gab es leider keine Beteiligung.

Aus unserer Sicht es zwingend erforderlich, Gewerkschaften zukünftig deutlich früher einzubinden. Sie vertreten die Interessen der Beschäftigten und verfügen über die entsprechende fachliche Expertise. Sie sind es, die täglich die Verantwortung dafür tragen, dass frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung überhaupt funktionieren. Ohne ihre praktische Erfahrung laufen Reformen Gefahr, an der Realität vorbeizuplanen – mit negativen Folgen sowohl für die Kinder als auch für die Beschäftigten.

Das vor dem Referentenentwurf herausgegebene Papier mit den Eckpunkten zur KiBiz-Reform wird mit dem Satz: „Das Aufstiegsversprechen beginnt bei den Kleinsten“ eingeleitet. Hier nahmen wir die Landesregierung gerne beim Wort und erwarteten, dass das „Aufstiegsversprechen“ und die „bestmöglichen Startchancen“ sich im Referentenentwurf als handlungsleitend erweisen. Die geplante Trennung in Kern- und Randzeiten zeigt aber, dass wir mit unserer Erwartung falsch lagen, denn aus unserer Sicht ist diese Trennung in Kern- und Randzeiten kontraproduktiv und sehr kritisch zu sehen, weil es in der Praxis eine Aufspaltung in Bildung und Betreuung bedeuten wird. Für uns gehören Bildung, Erziehung und Betreuung untrennbar zusammen. Eine Trennung würde die Qualität nicht nur schwächen, sondern auch falsche Signale für Kinder, Familien und Beschäftigte setzen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorliegende Referentenentwurf für ein neues Kinderbildungsgesetz den Ansprüchen der Stärkung der frühkindlichen Bildung aus unserer Sicht als Bildungsgewerkschaft nicht gerecht wird. Er führt neue Kern- und Randzeiten ein, was einen deutlichen Rückschritt bei der pädagogischen Qualität bedeutet. Es steht vielmehr zu befürchten, dass durch die Neuregelungen eine frühkindliche Bildung nach Kassenlage der Träger geschaffen wird, die die vorhandene Chancenungleichheit in unserem Land weiter verschärfen und damit die Zukunftschancen unserer Kinder gefährden wird.

Im Folgenden werden wir zu den einzelnen Änderungen in den Paragraphen Stellung beziehen:

### **Zu § 18 Beobachtung und Dokumentation:**

Ein Ansatz der Landesregierung war, laut eigenen Angaben, „bürokratische Entlastung“ für die Beschäftigten. Leider kann ein Abbau von Bürokratie durch die Aufsplittung des bisherigen Prozesses der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation in einen zwei geteilten Prozess einer geplanten Bildungsdokumentation und einer Entwicklungsstanderhebung nicht erreicht werden. Die genaue Ausgestaltung bleibt hierbei abzuwarten. Das vorliegende Gesetz trifft hier keine konkreteren Regelungen sondern verweist lediglich auf später zu erlassende Rechtsvorschriften. Wichtig muss bei der gesamten Dokumentation immer sein, dass die Beschäftigtenperspektive und die Entlastung, anstelle zusätzlicher Belastung im Vordergrund steht.

### **Zu § 19 Sprachliche Bildung und Förderung:**

Die Sprachbildung muss als Regelaufgabe der Kitas gestärkt werden. An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass eine von der Kita losgelöste ABC-Klasse zur Förderung der Sprachkompetenz weder nachhaltig noch zielführend ist. Vielmehr muss die Sprachförderung über zusätzliche Sprachförderfachkräfte, kleinere Gruppen und multiprofessionelle Teams direkt in der Kita implementiert werden. Anschließend muss ein reformiertes KiBiz den Übergang von Kita zu den ABC-Klassen und der Grundschule verbindlich gestalten: durch Kooperationszeiten, gemeinsame Fortbildungen und abgestimmte Sprachförderkonzepte. Wir begrüßen zwar, dass das Thema Sprachförderung mehr in den Fokus gerückt wird, aber dabei sollte es nicht bleiben. Es bedarf einer verbindlichen und kontinuierlichen Verankerung. Mit Blick darauf, dass ein Drittel der Kinder bei Schuleintritt sprachliche Defizite aufweisen, ist eine frühzeitige Sprachbildung- und -förderung aus unserer Sicht der richtige Weg.

Allerdings lehnen wir als Bildungsgewerkschaft Sprachstandfeststellungsverfahren im Rahmen der Sprachbildung in der frühkindlichen Bildung ab. Anstelle verpflichtender Diagnostikverfahren zum Sprach- und Entwicklungsstand, welche Familien verunsichern und eine Defizitorientierung befördern, fordert die GEW die Stärkung von Literacy-Bildung und das ermöglichen eines reflektierten Sprachhandelns im pädagogischen Alltag sowie einer fundierten Wissensvermittlung über den frühkindlichen Spracherwerb. Dazu bedarf es neben Methoden- und Handlungskompetenzen seitens der Fachkräfte insbesondere auskömmliche strukturelle Ressourcen, um adäquate Sprachanlässe zu schaffen. Die Einführung eines Sprachstandfeststellungsverfahrens ist aus Sicht der GEW NRW ein Schritt zurück in die Zeiten vor Einführung der alltagsintegrierten Sprachbildung. Um eine gute alltagsintegrierte Sprachbildung sinnvoll und wirkungsreich im Kita-Alltag durchführen zu können, benötigen die Fachkräfte Zeit für die entsprechenden Fort- und Weiterbildungen und sie benötigen kleinere Gruppen, um auch mehr Zeit für die Arbeit mit den Kindern zu haben und sie auch individuell fördern zu können.

### **Zu § 21 Absatz 1 Satz 5:**

Durch die Streichung des Satzes 5 soll den Jugendämtern bei der Frage nach Qualifizierungsanforderungen der sozialpädagogischen Fachkräfte mit Praxiserfahrung mehr Spielraum eingeräumt werden. Eine klare Mindestanforderung, welche Qualifikation mindestens gefordert wird, ist aus unserer Sicht aber weiter notwendig.

### **Zu § 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen:**

Eine Abweichung bei der Gruppengröße nach oben lehnen wir entschieden ab. Die Standard-Gruppengröße muss perspektivisch verringert werden, insbesondere mit Blick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dem Thema. Eine Erhöhung/ Aufweichung der Gruppengrößen vergrößert die Belastung für Kinder, geht zulasten der Qualität und zulasten der Erziehenden und trägt nicht zur Verbesserung der Personalsituation in Kitas bei. Besonders in der frühkindlichen Bildung ist die Gruppengröße und damit der Fachkraft-Kind-Schlüssel enorm wichtig für die persönliche Entwicklung der Kinder sowie ihren Bildungserfolg.

### **Zu § 27 Abs. 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten:**

Die vorgesehene Trennung in Kern- und Randzeiten lehnen wir strikt ab. Eine starre Trennung in Kern- und Randzeiten spiegelt den Alltag in Kitas nicht wider und reduziert aus unserer Sicht den Wert frühkindlicher Bildung insgesamt. Bildung im frühen Kindesalter ist ein durchgängiger, ganzheitlicher Prozess, der die kognitive, soziale, körperliche und emotionale Entwicklung der Kinder gleichermaßen umfasst. Sie beginnt bereits mit dem Betreten der Einrichtung. Schon die Ankunft der Kinder, der Abschied von den Eltern und die ersten Begegnungen mit Gleichaltrigen sind pädagogisch bedeutende Momente, die genauso wichtig sind wie Spielzeiten oder vorbereitende Bildungsangebote vor der Schule. All diese Erfahrungen gehören untrennbar zur institutionellen frühkindlichen Bildung und dürfen nicht durch eine künstliche Unterteilung in verschiedene Zeitabschnitte geschwächt werden. Eine solche Auf trennung der frühkindlichen Bildung in Bildung und Betreuung ist dabei unabhängig vom Stundenumfang der sogenannten „Kernzeiten“ zu sehen. Vielmehr muss sehr deutlich gemacht werden, dass alle Angebote in der KiTa zur frühkindlichen Bildung gehören, unabhängig davon, wann sie stattfinden.

Eine Verlässlichkeit der Betreuungszeiten lässt sich nicht und darf auch nicht durch eine Senkung der Qualitätsstandards und die Verringerung fachlicher Standards erreichen. Vielmehr bedarf es einer echten Fachkräfteoffensive, die auch angemessene und gute Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in den Blick nimmt. Nur so können perspektivisch wieder mehr junge Menschen für den Beruf der Erzieherin / des Erziehers gewonnen werden.

Die Definition einer Kernzeit auf 25 Wochenstunden führt darüber hinaus nicht nur zu einer möglichen Verschlechterung der Qualität der Bildungsangebote. Sie birgt auch die große Gefahr den Erzieher\*innen-Beruf unattraktiver zu machen. Eine Festlegung auf 25 Stunden entspricht bei weitem noch keiner Vollzeitbeschäftigung. Je nach weiterem Einsatz in den Randzeiten, kann das dazu führen, dass viele gut ausgebildete Beschäftigte mit verringertem Stundenumfang eingestellt werden und weniger Vollzeitstellen durch die Träger finanziert werden können.

### **Zu § 28 Personal:**

#### **Zu Abs. 1:**

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass jeder Träger Ergänzungskräften die Möglichkeit zur Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft anbieten muss.

#### **Zu Abs. 2:**

Hiermit kann in den Randzeiten weniger qualifiziertes Personal eingesetzt werden.

Eine solche Aufteilung bedeutet in der Realität, eine Aufteilung der frühkindlichen Bildung in pädagogische Angebote und Betreuung. Wie oben schon dargestellt, kann es real eine solche Aufteilung aber nicht geben. Vielmehr steht zu befürchten, dass hier die Verlässlichkeit der Öffnungszeiten – natürlich auch ein wichtiger Aspekt in unseren Kitas – über die pädagogische Qualität der Angebote gestellt wird. Wir befürchten, dass dies der Einstieg in eine frühkindliche Bildung in den Kitas nach Kassenlage der Träger ist. Der Umfang und die Qualität der frühkindlichen Bildung dürfen nicht weiter von der Finanzkraft der Kommunen bzw. Träger abhängen. Wir benötigen ein Kinderbildungsgesetz, das landesweit die gleichen, verlässlichen Qualitätsstandards für die frühkindliche Bildung definiert und gleichzeitig durch die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel auch ermöglicht.

Auch eine spätere Festlegung der Vorgaben zur Besetzung in den sogenannten Randzeiten durch die Personalverordnung lehnen wir ab. Die in der Anlage 1 zum Referentenentwurf aufgeführten Vorgaben zur Besetzung müssen als Mindestanforderungen für den gesamten KiTa-Alltag gelten und nicht nur für Teile davon.

#### **Zu Abs. 4:**

Wir begrüßen die konkrete Benennung der Kindheitspädagog\*innen im KiBiz. Dies kann zu einer besseren Anerkennung des Studienabschlusses sowie eines konkreteren Einsatzes der Kolleg\*innen in der Praxis führen.

#### **Zu Abs. 5:**

Wir begrüßen die Möglichkeit zur Einstellung von weiterem Personal für nicht-pädagogische Aufgaben zur Entlastung der Fachkräfte. Wir verweisen hierzu aber gleichzeitig auf die benötigten und aktuell nicht ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten für diese Kräfte in §33

#### **Zu § 29 Leitung:**

##### **Zu Abs. 1:**

Wir begrüßen Möglichkeiten der Arbeitsverteilung, die zur Entlastung von Beschäftigten beitragen kann. Eine geteilte Leitung für pädagogische und verwaltungstechnische Bereiche halten wir allerdings nicht für zielführend, da Verwaltungsentscheidungen, wie z.B. finanzielle oder auch Personaleinsatzplanungen, auch immer direkten Einfluss auf das mögliche pädagogische Angebot einer Kita haben. Hier fehlt die Klarheit, wie genau diese Aufteilung ausgestaltet werden soll.

##### **Zu Abs. 2:**

Aus Sicht der Bildungsgewerkschaft muss ein Studium nicht unbedingt als besonderes Merkmal für die Qualifikation einer Leitungsposition vorausgesetzt werden. Erfahrene Kolleg\*innen aus der Praxis können ebenso qualifiziert sein die Leitung einer Einrichtung zu übernehmen. Hier kommt es aus unserer Sicht auf die individuellen Voraussetzungen der jeweiligen Personen an. Insgesamt halten wir es für notwendig, dass allen Kolleg\*innen im System Kita die Möglichkeiten des beruflichen und damit auch finanziellen Aufstieges gegeben werden.

## **Zu § 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung:**

### **Zu Abs. 2:**

Die GEW NRW sieht die Aufsplittung der Buchungszeiten kritisch. So sehr diese Anpassung sicherlich den Wünschen vieler Eltern entspricht, so schwierig wird sich eine Ausgestaltung im Kita-Alltag darstellen. Die Planung des Personaleinsatzes wird dadurch deutlich aufwendiger und vor allem der Verwaltungsaufwand wird sich hierdurch erhöhen. Mehr Flexibilität in den Buchungszeiten für die Eltern bedeutet weniger Planungssicherheit für die pädagogischen Angebote in den Kitas und das Gruppengefüge. In Verbindung mit der geplanten Einführung der Kern- und Randzeiten führt diese Maßnahme aus unserer Sicht weiter dazu, dass Kitas ihr pädagogisches Angebot weiter einschränken und mehr zur reinen Betreuung bereitstehen müssen. Was darunter leiden wird, ist letztendlich die Bildung für alle Kinder.

## **Zu § 33 Kindpauschalenbudget:**

Die Kindpauschale an sich kritisieren wir seit ihrer Einführung, da sie nicht die realen Kosten der Einrichtung abdeckt. Grundsätzlich begrüßen wir aber die Zusammenführung verschiedener Fördertöpfe im KiBiz zu einer Finanzierung. Die Integration der Finanzierung der Alltagshelfenden/ Kita-Helfer\*innen in das KiBiz begrüßen wir ebenfalls grundsätzlich. Dies entspricht einer langjährigen gewerkschaftlichen Forderung, damit sowohl für die Träger aber insbesondere auch für die Beschäftigten endlich Planungssicherheit entsteht und prekäre Beschäftigungsverhältnisse abgebaut werden können.

Aus Sicht der GEW scheint die geplante Umsetzung allerdings nicht mit der nötigen Finanzierung hinterlegt zu sein. Die bisherige Förderung des Alltagshelfendenprogramms wird in die Kindpauschale integriert. Diese erhöht sich hierdurch um 215,36 Euro unabhängig von der Gruppenform (vgl. Anlage 2 zum Referentenentwurf). Bisher erhielten die Kitas eine Förderung in Höhe von gut 16.000 Euro pro Einrichtung, wenn diese beantragt wurden. Durch die Integration in die Kindpauschalen erhalten kleinere Einrichtungen mit weniger Kindern entsprechend auch weniger Geld für den Einsatz von Alltagshelfenden. Erst ab einer Größe von ca. 75 Kindern ist dadurch die gleiche Förderung wie bisher möglich. Eine Einrichtung mit bspw. 25 Kindern in der Gruppenform III würde künftig nur noch 5.384 Euro für die Finanzierung erhalten. Der Betrag unterschreitet die bisherige Förderung erheblich und wird absehbar dazu führen, dass insbesondere kleinere Einrichtungen auf diese wichtige und bereichernde Unterstützung verzichten müssen.

Um die KiTa-Helfenden dauerhaft im KiBiz zu implementieren und dafür zu sorgen, dass gerade auch kleine Einrichtungen, die diese besonders benötigen, das auch finanzieren können, wäre eine im KiBiz verankerte Grundförderung pro Einrichtung oder eine nach Platzzahlen gestaffelte Integration in die Kindpauschalen der passendere Weg.

## **Zu § 45a Chancen-Kitas:**

### **Zu Abs. 2:**

Die GEW NRW begrüßt die geplante Einführung eines Sozialindexes zur Finanzierung der Chancen-Kitas. Sozialraumbezogene Bedarfe müssen sich auch in der finanziellen und personellen Ausstattung der Kitas widerspiegeln. Nur so kann die Chancengleichheit verbessert werden.

So positiv dieser Ansatz zu bewerten ist. Der Erfolg einer sozialindizierten Ressourcensteuerung kann nur dann zum Erfolg führen, wenn zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und nicht die vorhandenen Ressourcen lediglich umverteilt werden. Hier bleibt abzuwarten, wie die spätere Umsetzung aussehen wird. Als Gewerkschaft, die für die Chancengleichheit aller Kinder eintritt, fragen wir uns bei dem Begriff „Chancen-Kitas“: Sind die anderen Kitas dann „chancenlos“?

#### **Zu § 46 Landesförderung und Qualifizierung:**

##### **Zu Abs. 2:**

Auch wenn wir grundsätzlich begrüßen, dass die Zuschüsse für Praktikumsplätze im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung erhöht werden, scheinen die angedachten Erhöhungen nicht ausreichend. Schaut man sich die im Referentenentwurf dargestellte Erhöhung genauer an wird deutlich, dass sie Erhöhung die gerechtfertigten Erhöhungen der Ausbildungsvergütung nach TVöD nur teilweise abdecken. Hierdurch entsteht eine immer größere Finanzierungslücke für die Träger, die jetzt nur anteilig geschlossen werden soll.

##### **Zu Abs. 4:**

Die Integration der PiA für Kinderpfleger\*innen ins KiBiz bewertet die Bildungsgewerkschaft als einen guten und richtigen Schritt und begrüßen wir sehr, ebenso wie die weitere Erhöhung der Fördersätze für die PiA von Erzieher\*innen. Insgesamt ist eine deutlich höhere Förderung notwendig, damit Träger sich eine PiA auch leisten können.

##### **Zu Abs. 6:**

Die GEW NRW begrüßt die finanzielle Unterstützung der Praxisanleitung. Zusätzlich wäre aus unserer Sicht wichtig, dass die Praxisanleitung mit zeitlichen Ressourcen versehen wird, damit sie auch die Zeit dafür hat angehende Erzieher\*innen in der Praxis anzuleiten. Hier erwarten wir als Gewerkschaft eine Regelung für die Praxisanleitung analog zu den Freistellungsregelungen für KiTa-Leitungen. Dies würde die Praxisanleitung weit mehr entlasten und damit auch wertschätzen als eine rein finanzielle Pauschale an den Träger.

#### **Zu § 55 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

##### **Zu Abs. 7**

Die GEW NRW kritisiert das Auslaufen des § 35 Abs. 1 zum 31. Juli 2028, da mit diesem Auslaufen die Existenz vieler eingruppiger Einrichtungen gefährdet ist, weil sie bei geringen Kindzahlen und damit vergleichsweise geringen Geldern über die Kindpauschalen trotzdem eine angemessene Grundausstattung vorhalten müssen. Wir befürchten, dass viele eingruppige Einrichtungen große Schwierigkeiten bekommen könnten.